

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel.: 08138/1538
Fax: 08138/6976296
Tel. tagsüber: 089/2186-2365



Schwabhausen, 27.09.2011

Az.: 04/11

Aufhebung einer Spielberechtigung des Jugendspielers X für den Verein A

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die von der Geschäftsstelle des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) für den Verein A erteilte Spielberechtigung des Spielers X wird aufgehoben.
2. Gegen den Verein A wird wegen unrichtiger Angaben bei der Antragstellung (Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für den o.g. Spieler) eine Geldstrafe in Höhe von 100 € festgelegt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.
4. (...).

Sachverhalt:

Auf Antrag des Vereins A erteilte die Geschäftsstelle des BTTV dem Spieler X im Juli 2011 eine Spielberechtigung für diesen Verein. Im September 2011 wollte der Verein B ebenfalls eine Spielberechtigung für X beantragen. Erst dabei stellte sich heraus, dass den Eltern des o.g. Spielers überhaupt nicht bekannt war, dass vorher bereits Verein A eine Spielberechtigung für ihren Sohn beantragt hatte. Sie hatten auch keinerlei schriftliche Einverständnis-Erklärungen zu dem Antrag des Vereins A abgegeben.

Auf Anforderung der BTTV-Geschäftsstelle gab der Jugendleiter von A mit e-mail vom 20.09.2011 eine Stellungnahme ab. Es sei richtig, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine schriftlichen Erklärungen der Eltern von X vorgelegen hätten. Er sei aber damals davon überzeugt gewesen, dass dies baldmöglichst nachgeholt werden könne. Die weitere Entwicklung sei dann allerdings so gewesen, dass einerseits in A keine zusätzliche Jugend-Mannschaft – für die X ursprünglich vorgesehen gewesen sei – habe gebildet werden können und dass andererseits der Spieler in der Zwischenzeit zum Verein B gewechselt sei.

Die BTTV-Geschäftsstelle erstattete daraufhin Anzeige beim Sportgericht.

Mit Schreiben vom 25.09.2011 wurde gem. § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein Verfahren vor dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern eingeleitet und allen Beteiligten die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt sowie gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu der o.g. Angelegenheit zu äußern.

Der Jugendleiter von A bestätigte dem Vorsitzenden des Sportgerichts am 26.09.2011 telefonisch den Inhalt seiner e-mail vom 20.09.2011 und räumte ein Fehlverhalten ein. Nachdem sich die ursprüngliche Mannschaftsplanung nicht habe verwirklichen lassen und X zum Verein B gewechselt sei, habe er vergessen, die für Verein A erteilte Spielberechtigung für X wieder stornieren zu lassen. Sein Hauptinteresse sei jetzt darauf gerichtet, dass die Angelegenheit möglichst schnell abgeschlossen werde und insbesondere X daraus keine Nachteile erwachsen würden.

Der Abteilungsleiter des Vereins A teilte mit e-mail vom 26.09.2011 mit, dass die seinerzeitige Antragstellung aus Zeitdruck ohne Wissen der Eltern erfolgt sei und erklärte ausdrücklich sein Bedauern.

Begründung:

Zu Nr. 1.:

Für einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung sind gem. B 1.2 Wettspielordnung (WO) u.a. diverse Erklärungen des Spielers bzw. – bei Minderjährigen (wie in der o.g. Angelegenheit) – dessen Eltern erforderlich. Der Verein muss zwar bei der Antragstellung diese Erklärungen nicht beibringen, er bestätigt jedoch durch die Antragstellung u.a., dass er das Vorliegen dieser Erklärungen jederzeit nachweisen kann (vgl. B 1.2 Absätze 5 und 6 WO).

Da dem Verein A zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Erklärungen der Eltern nicht vorgelegen sind, wurde die Spielberechtigung für den Spieler X unter falschen Voraussetzungen erteilt und war deshalb aufzuheben.

Zu Nr. 2:

Aus dem oben Dargestellten geht zweifelsfrei hervor, dass der Verein A einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gestellt hat, obwohl ihm bewusst war oder zumindest hätte bewusst sein müssen, dass er durch die Antragstellung diverse Sachverhalte (u.a. das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen der Eltern) bestätigte, die nicht gegeben waren.

Nach Auffassung des Sportgerichts handelt es sich bei den in B 1.2 WO aufgeführten Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung keineswegs um Lappalien oder belanglose Formalien.

Vor einigen Jahren noch wäre ein derartiger Antrag ohnehin undenkbar gewesen, weil die erforderlichen Unterlagen, Erklärungen etc. damals noch im Original an die

BTTV-Geschäftsstelle hätten geschickt werden müssen. Dass man im Internet-Zeitalter aus Gründen der Arbeitsvereinfachung (sowohl für die BTTV-Geschäftsstelle wie auch für die antragstellenden Vereine) auf die Übersendung der Original-Unterlagen verzichtet, stellt keineswegs einen Freibrief für die antragstellenden Vereine dafür dar, um die in der WO genannten Voraussetzungen zu ignorieren bzw. sich erst später – nach erfolgter Antragstellung – Gedanken darüber zu machen, ob und wie man sie erfüllen kann. Vielmehr wird durch diese Regelung ein erheblicher Vertrauensvorschuss gegenüber den antragstellenden Vereinen ausgesprochen.

Ein derartiger Vertrauensbruch seitens eines antragstellenden Vereins ist ein durchaus schwerwiegendes Fehlverhalten.

§ 56 Abs. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) sieht für wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung eine Geldstrafe in Höhe von 50 € bis 300 € gegen den beteiligten Verein vor, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV beantragt werden.

Die festgelegte Geldstrafe in Höhe von 100 € bewegt sich im unteren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens. Hierbei wurde zu Gunsten des Vereins A berücksichtigt, dass der verantwortliche Jugendleiter sein Fehlverhalten bereits vor der formellen Einleitung des Sportgerichtsverfahrens offen eingeräumt und vor und während des Verfahrens kooperativ an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt hat. Des weiteren wurde dem Verein A zugutegehalten, dass er sich offensichtlich keinen Vorteil verschaffen wollte, sondern die sportliche Entwicklung von Jugendspielern voranbringen wollte.

Zu Nr. 3:

Da das Verfahren ausschließlich auf Fehlverhalten des Vereins A zurückzuführen ist, trägt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 RVStO dieser die Kosten des Verfahrens.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 mit 3 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 4 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender